

**Allgemeine Vertragsbedingungen der Messe Berlin GmbH (Messe Berlin)
für Architekten- und Ingenieurleistungen (AVB-AI)**

- Stand Juni 2017 -

**I.
Grundsätzliches**

1. Für die Beauftragung von Architekten- und Ingenieurleistungen gelten ausschließlich diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB-AI) der Messe Berlin, sofern nicht im Einzelfall individuelle Abweichungen vereinbart werden. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen des Auftragnehmers, auch soweit sie Gegenstand einer Auftragsbestätigung oder sonstiger Bestätigungen des Auftragnehmers sind, werden nicht Bestandteil des Vertrages, auch wenn die Messe Berlin ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht. Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen der Messe Berlin gelten auch dann ausschließlich, wenn die Messe Berlin in Kenntnis entgegenstehender, abweichender oder ergänzender Vertragsbedingungen des Auftragnehmers Leistungen entgegennimmt oder der Vertrag vorbehaltlos ausgeführt wird.
2. Mitarbeiter der Messe Berlin sind grundsätzlich nicht berechtigt, vom Inhalt des dem Auftragnehmer erteilten Auftrags und dieser Bedingungen durch mündliche oder schriftliche Erklärungen abzuweichen oder sie zu ergänzen. Dies gilt nicht für die Personen, die von der Messe Berlin dem Auftragnehmer als für diesen Auftrag bevollmächtigte Vertreter schriftlich benannt worden sind, und für die gesetzlichen Vertreter und Personen, deren Vertretungsmacht gesetzlich bestimmt ist (z. B. Geschäftsführer oder Prokuristen).
4. Die im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung anfallenden Daten werden im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertrages mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung seitens der Messe Berlin gespeichert und verarbeitet.
5. Die Messe Berlin nimmt ihre ethisch-rechtliche Verantwortung wahr. Das Einhalten von gesetzlichen Regelungen und der ethischen Richtlinien der Messe Berlin ist Grundlage des gesamten geschäftlichen Handelns innerhalb und außerhalb des Unternehmens. Die Messe Berlin erwartet auch von ihren Geschäftspartnern das Einhalten von Recht und Gesetz sowie ein einwandfreies ethisch-rechtliches Handeln vor allem in Beachtung folgender Prinzipien: Achtung der Menschenrechte; keine Diskriminierung wegen Geschlecht, Rasse, Nationalität, Herkunft, Religion, Weltanschauung, Alter, sexueller Identität; Verbot der Kinderarbeit; keine Unterstützung von Terrorismus; Einhaltung der geltenden umwelt- und sozialrechtlichen Verpflichtungen und der gesetzlichen Anforderungen an Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Auftragnehmer, die für eine gesetz- und regelkonforme sowie ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäftsbeziehung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen und insbesondere auch die zur Unterbindung von Korruption und anderen schweren Verfehlungen im Geschäftsverkehr erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
- 6.0. Das Anbieten, Gewähren oder Versprechen von Vorteilen - gleich ob direkt oder indirekt - an Mitarbeiter, ihnen nahe stehende Personen oder an Dritte (z. B. Planer, Materialprüfer, Gutachter), die mit der Durchführung oder Abwicklung des Vertrages befasst sind, oder Abreden aus Anlass der Auftragsvergabe, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellen, sind strafbar und strengstens untersagt.
- 6.1. Verstößt der Auftragnehmer oder eine für sein Unternehmen verantwortlich handelnde Person gegen dieses Verbot, so hat der Auftragnehmer der Messe Berlin eine Vertragsstrafe in Höhe von 5% der Auftragssumme (netto), mindestens 5.000,- € zu zahlen. Diese Vertragsstrafe kann neben der Vertragsstrafe wegen Verzugs gesondert und zudem bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt oder bereits erfüllt ist. Andere Rechte der Messe Berlin wie weitergehende Schadensersatzansprüche oder das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund bleiben hiervon unberührt.
- 6.2. Des Weiteren behält sich die Messe Berlin vor, gegen den Auftragnehmer - in Abhängigkeit von der Schwere und dem Umfang des Verstoßes - eine Auftragssperre mit einer Dauer von bis zu drei Jahren zu verhängen. Nach Ablauf der Auftragssperre wird der Auftragnehmer zum Wettbewerb um Aufträge der Messe Berlin wieder zugelassen, wenn seine Zuverlässigkeit durch vom Auftragnehmer zu belegenden Maßnahmen wiederhergestellt ist.

II. Vertragsbestandteile

Folgende Unterlagen (soweit vorhanden), Vorschriften und Regelwerke sind Bestandteile des Vertrages und gelten - bei Widersprüchen - in der nachstehenden Reihenfolge:

1. Das Auftragschreiben der Messe Berlin.
2. Die von beiden Parteien unterzeichnete(n) Niederschrift(n) über Verhandlungen (bei Widersprüchen geht das zeitlich jüngere Dokument dem zeitlich älteren Dokument vor)
3. Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen für Architekten- und Ingenieurleistungen (AVB-AI)
4. Die Leistungsbeschreibung/Das Leistungsbild einschließlich sämtlicher Anlagen
5. Das Angebot des Auftragnehmers
6. Die Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und Ingenieure (HOAI)
7. Das Werkvertragsrecht der §§ 631 ff. BGB
8. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik einschließlich der technischen Vorschriften, insbesondere die Europäischen Normen (EN) des Europäischen Komitees für Normung (CEN) oder des Europäischen Komitees für Elektrische Normung (CENELEC) sowie alle DIN-Normen des Deutschen Instituts für Normung e.V. sowie die Richtlinien des VDE, VDI und VDS.

III. Angebot

1. Der Auftragnehmer ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die Dauer von vier Wochen, vom Eingang des Angebotes bei der Messe Berlin gerechnet, an sein Angebot gebunden.
2. Pläne, Zeichnungen, Entwürfe, Muster und sonstige Unterlagen oder Gegenstände, die die Messe Berlin dem Auftragnehmer zur Angebotsabgabe oder sonst überlassen hat, bleiben Eigentum der Messe Berlin und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden; sie sind auf Verlangen der Messe Berlin zurückzugeben.

IV. Zahlung u. a.

1. Wenn nichts anderes vereinbart ist, erfolgen Zahlungen nach eingetretener Fälligkeit und nach Eingang der prüffähigen Rechnung innerhalb von 30 Tagen, jeweils nach Wahl durch Banküberweisung, Barzahlung oder Scheck. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Übergabe des Überweisungsauftrages an das Kreditinstitut oder der Tag der Absendung des Schecks. Die Regelung des § 286 Abs. 3 BGB gilt nicht.
2. Der Auftragnehmer kann Rechte und Pflichten aus den mit der Messe Berlin geschlossenen Verträgen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Messe Berlin nicht auf Dritte übertragen. § 354a HGB bleibt unberührt. Dem Auftragnehmer stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie auf Gegenansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften mit der Messe Berlin beruhen. Ferner kann der Auftragnehmer nur mit Forderungen (auch aus anderen Rechtsverhältnissen) aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
3. Die Messe Berlin ist berechtigt, gegenüber den Forderungen des Auftragnehmers Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen oder mit Gegenforderungen aufzurechnen.

V. Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers / Einsatz von Nachunternehmern

1. Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten und in Beachtung der von der Messe Berlin vorgegebenen Ziele die Möglichkei-

ten zur Einsparung von Kosten beim Bau und Betrieb des Objektes auszuschöpfen.

2. Der Auftragnehmer hat die Messe Berlin unverzüglich zu unterrichten, wenn für ihn erkennbar wird, dass der vorgegebene Kostenrahmen oder das von der Messe Berlin für das Objekt zur Verfügung stehende Budget überschritten wird z. B. wegen gestiegener Baukosten oder wegen einer Unvereinbarkeit sonstiger Vorgaben der Messe Berlin mit dem Kostenziel. In diesem Fall hat der Auftragnehmer umgehend Einsparungsvorschläge zu unterbreiten, die geeignet sind, die Einhaltung des vorgesehenen Kostenrahmens sicherzustellen. Der Auftragnehmer ist zu einer fortlaufenden Kostenkontrolle verpflichtet, insbesondere hat er zu diesem Zweck auch die in den jeweiligen Leistungsphasen geschuldeten Kostenermittlungen gemäß der aktuellen Fassung der HOAI durchzuführen und im Rahmen der im ihm übertragenen Leistungsphasen die Kosten fortzuschreiben und zu dokumentieren.

Weitergehende Rechte und Pflichten aus einer ggf. vereinbarten Kostenobergrenze oder Kostengarantie bleiben unberührt.

3. Der Auftragnehmer hat die ihm übertragenen Leistungen grundsätzlich selbst oder mit eigenem Personal zu erbringen, es sei denn die Messe Berlin hat dem Einsatz von Dritten vorher schriftlich zugestimmt. Für den Fall des Einsatzes von Nachunternehmern kann die Messe Berlin verlangen, dass der Nachunternehmer der Messe Berlin die Rechte an seinem Werk entsprechend den Regelungen in Ziffer VIII überträgt. Der Auftragnehmer bietet der Messe Berlin als Sicherheit unwiderruflich die Abtretung aller Mängelansprüche gegen etwaige Nachunternehmer an, die Messe Berlin ist jederzeit zur Annahme berechtigt.

VI. Termine

1. Die für die Leistungen des Auftragnehmers vereinbarten Termine sind verbindliche Vertragstermine. Bei schuldhafter Überschreitung der vereinbarten Vertragstermine haftet der Auftragnehmer für alle Nachteile und Schäden, die der Messe Berlin und ggf. weiteren in den Vertrag einbezogenen Dritten daraus entstehen. Für den Fall des Verzuges mit der Lieferung von Plänen und Zeichnungen ist die Messe Berlin berechtigt, diese auf Kosten des Auftragnehmers selbst oder durch Dritte zu erstellen. Der Auftragnehmer hat der Messe Berlin in allen Fällen ihm erkennbare Verzögerungen seiner Leistungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
2. Wird für den Auftragnehmer erkennbar, dass der vorgesehene Projektablauf nicht eingehalten werden kann, z. B. wegen unvorhergesehener äußerer Umstände oder wegen Anordnungen der Messe Berlin, z. B. solchen, die Planungsänderungen erforderlich machen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Messe Berlin hierüber umgehend und umfassend schriftlich zu unterrichten.
3. Der Auftragnehmer ist zur Fortschreibung der Terminplanung und Fristenkontrolle verpflichtet. Werden Beschleunigungsmaßnahmen erforderlich, ist der Auftragnehmer zur Durchführung von Beschleunigungsmaßnahmen verpflichtet, ohne hierfür eine zusätzliche Vergütung beanspruchen zu können. Dies gilt nicht für den Fall, dass sich Verzögerungen gegenüber dem vertraglich vereinbarten oder vorausgesetzten Zeitplan aus Gründen ergeben, die von der Messe Berlin zu vertreten sind oder darauf beruhen, dass von der Messe Berlin erforderliche Mitwirkungshandlungen nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt sind. Etwaige Ansprüche des Architekten nach § 642 BGB bleiben von dieser Regelung unberührt.
4. Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er dies der Messe Berlin unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er die Anzeige, so hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn der Messe Berlin diese Tatsache und deren hindernde Wirkung bekannt waren. Darüber hinaus kann der Auftragnehmer sich auf Behinderungsumstände nur dann berufen, wenn diese aus dem Risikobereich der Messe Berlin stammen oder durch höhere Gewalt oder andere für den Auftragnehmer unabwendbare Umstände verursacht worden sind.

VII. Versicherung

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die von ihm zu erbringenden Leistungen das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme nachzuweisen.

2. Die Deckungssumme muss je Versicherungsfall mindestens 2.500.000,00 € ohne Umsatzsteuer pauschal für Personen- und sonstige Schäden betragen.

Dieser Betrag muss je Versicherungsjahr zweifach zur Verfügung stehen. Die Versicherung ist bis zum Ablauf der Mängelhaftungsfristen aufrechtzuerhalten. Die entsprechende Versicherungspolice hat eine Nachhaftung von nicht weniger als 5 Jahren nach Abnahme der letzten nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistung vorzusehen.

3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Messe Berlin zum Nachweis des Bestehens dieses Versicherungsschutzes unverzüglich nach Auftragserteilung eine aktuelle Bestätigung des Versicherers mit der Versicherungsnummer zu übergeben.
4. Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, sofern und soweit Versicherungsschutz in der abgeschlossenen bzw. vereinbarten Höhe nicht mehr besteht oder in Frage gestellt ist.
5. Falls der Auftragnehmer auf Verlangen der Messe Berlin den vereinbarten Versicherungsschutz oder dessen Aufrechterhaltung trotz Nachfristsetzung nicht nachweist, ist die Messe Berlin zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt. Unabhängig davon werden ohne Nachweis des Versicherungsschutzes weitere Honoraransprüche des Auftragnehmers nicht fällig.

VIII.

Urheberrechte / Nutzungs- und Verwertungsrechte

1. Urheberrechtlich geschützte Leistungen des Auftragnehmers

Für den Fall, dass die Leistungen des Auftragnehmers, insbesondere seine Planungen ganz oder in Teilen ein Urheberrecht begründen, gilt Folgendes:

- 1.1 Der Auftragnehmer überträgt der Messe Berlin das räumlich unbegrenzte, ausschließliche Recht, alle Ergebnisse des geistigen Schaffens des Auftragnehmers, insbesondere Planungen, Zeichnungen, Konzepte, Dateien und sonstige Unterlagen, die der Auftragnehmer im Rahmen dieses Vertrages erstellt, für das vertragliche Bauvorhaben auf Dauer zu verwerten und zu nutzen.

Die Messe Berlin ist berechtigt, das Nutzungs- und Verwertungsrecht auf Dritte, insbesondere auf den jeweiligen zur Verfügung über das Grundstück Berechtigten zu übertragen.

Die Messe Berlin ist weiter berechtigt, das Bauvorhaben abweichend von den Plänen des Auftragnehmers zu errichten und nachträglich zu ändern. Die Änderungsabsicht ist dem Auftragnehmer rechtzeitig anzukündigen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Änderungen, die zu einer Entstellung seines urheberrechtlich geschützten Werkes führen, kann der Auftragnehmer widersprechen.

Die Messe Berlin ist ferner berechtigt, bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages die Planungen und/oder die Bauleistungen ohne Mitwirkung des Auftragnehmers zu vollenden.

Die unveräußerlichen Urheberpersönlichkeitsrechte des Auftragnehmers oder der von ihm beauftragten Dritten werden durch die Übertragung der Nutzungs- und Verwertungsrechte nicht berührt.

- 1.2 Die Messe Berlin hat das Recht zur Veröffentlichung der Planung und des errichteten Bauwerks unter Namensangabe des Auftragnehmers. Das gleiche Recht steht dem Auftragnehmer zu. Jeder Vertragspartei steht das Recht zu, einer Veröffentlichung aus wichtigem Grund zu widersprechen, z. B. der Messe Berlin bei geheimhaltungsbedürftigen Anlagen oder Bauteilen. Ist das Bauwerk abweichend von den Plänen des Auftragnehmers errichtet oder ist das Bauwerk nachträglich verändert worden, darf der Auftragnehmer die Veröffentlichungen unter der Angabe seines Namens untersagen.
- 1.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber der Messe Berlin, dass seine nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen frei von Rechten Dritter sind und stellt die Messe Berlin von möglichen Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von deren Rechten frei..

Für den Fall, dass der Auftragnehmer für die zu erbringenden Leistungen, die Gegenstand eines Urheberrechtes sein können (z. B. Planungsleistungen) einen Dritten, insbesondere einen Nachunternehmer einsetzt, so hat dieser vor Ausführung der Leistungen der Messe Berlin schriftlich in dem unter den vorstehenden Ziffern VIII.1. und VIII.2. genannten Umfang die Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte an den von ihm im Rahmen des Vertrages zu erbringenden Leistungen auf die Messe Berlin zu übertragen.

2. Urheberrechtlich nicht geschützte Leistungen des Auftragnehmers

Soweit die Leistungen des Auftragnehmers nicht unter den Schutz des Urheberrechts fallen, steht der Messe Berlin ein zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrecht an allen vom Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages erstellten Planungen, Zeichnungen, Konzepten, Dateien und sonstigen Unterlagen zu. Die Messe Berlin ist auch zu einer mehrmaligen Verwertung und Nutzung dieser Leistungen berechtigt. Im Übrigen gelten die Regelungen der vorstehenden Ziffer VIII.1.3 entsprechend.

3. Eine separate Vergütung für die Übertragung der Nutzungs- und Verwertungsrechte nach den Ziffern VIII.1. und VIII.2 erfolgt nicht. Diese ist mit dem vereinbarten Honorar abgegolten.

IX.

Abnahme und Mängelansprüche

1. Die Leistungen des Auftragnehmers sind als Ganzes förmlich in einem Abnahmeprotokoll in Anlehnung an § 12 Abs. 4 VOB/B abzunehmen. Einzelne Leistungsphasen werden nicht abgenommen, es sei denn im Einzelfall ist etwas anderes vereinbart. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Voraussetzung für eine Abnahme der Leistungen des Auftragnehmers ist - ungeachtet weitergehender Vereinbarungen für den Einzelfall - die Übergabe einer zusammenfassenden Dokumentation gemäß der Dokumentationsrichtlinie der Messe Berlin.
2. Mit der Abnahme beginnt die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche der Messe Berlin.
3. Die Mängelhaftung des Auftragnehmers bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
4. Der Auftragnehmer bleibt für seine Leistungen auch dann verantwortlich, wenn die Messe Berlin ihr vorgelegte Pläne, Zeichnungen, Muster oder andere Ausführungsunterlagen unterschrieben, genehmigt oder sonst gebilligt hat. Hierdurch werden die der Messe Berlin zustehenden Mängelansprüche oder die Haftung und Verantwortlichkeit des Auftragnehmers für seine Leistungen nicht eingeschränkt.

X.

Sicherheit

- 5.1 Die Messe Berlin behält von jeder fälligen Forderung des Auftragnehmers jeweils 5 v. H. als Sicherheit für die Vertragserfüllung einschließlich der Mängelhaftung ein. Der Auftragnehmer hat das Recht, diesen Sicherheitseinbehalt gegen Stellung einer Bürgschaft abzulösen.
- 5.2 Für den Fall der Stellung einer Bürgschaft ist Folgendes zu beachten: Die Bürgschaftsurkunde muss neben der zu sichernden Hauptforderung folgende Erklärungen des Bürgen enthalten:
 - „Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
 - Auf die Einreden der Anfechtung und der Aufrechnung sowie der Vorklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.
 - Ansprüche aus der Bürgschaft verjähren nicht vor Eintritt der Verjährung der gesicherten Hauptforderung. Die Bürgschaft ist unbeding und unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde. Gerichtsstand ist Berlin.“

XI. Mindestlohn u.a.

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche Bestimmungen zur Zahlung des Mindestlohns und zur Abführung der Urlaubskassenbeiträge nach dem Arbeitnehmerentendegesetz (AEntG) und nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) sowie die ihn treffenden tariflichen Regelungen einzuhalten. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass auch seine Nachunternehmer und deren Nachunternehmer diese Anforderungen erfüllen und gleichfalls vertraglich hierzu verpflichtet werden.
2. Für den Fall, dass die Messe Berlin von einem Arbeitnehmer des Auftragnehmers oder eines eingesetzten Nachunternehmers, gleich welchen Grades, wie ein Bürge auf Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns oder Branchenmindestlohns oder einer der in § 8 AEntG genannten Einrichtungen der Tarifvertragsparteien auf Zahlung von Beiträgen in Anspruch genommen wird, stellt der Auftragnehmer die Messe Berlin im Innenverhältnis von diesen Ansprüchen frei.
3. Die Messe Berlin ist berechtigt, jederzeit aktuelle Nachweise hinsichtlich der Zahlung des Mindestlohns (Vorlage von anonymisierten Lohnabrechnungen der eingesetzten Mitarbeiter und Aufzeichnungen über Arbeitsstunden) vom Auftragnehmer und dessen Nachunternehmer zu verlangen. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass sich auch seine Nachunternehmer, gleich welchen Grades, entsprechend vertraglich verpflichten.
4. Verstößt der Auftragnehmer gegen die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns oder kommt er der Pflicht zur Beibringung von Nachweisen innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die Messe Berlin berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Gleiches gilt für den Fall, dass ein Nachunternehmer des Auftragnehmers gegen diese Pflichten verstößt und der Auftragnehmer nicht selbst den Vertrag mit dem Nachunternehmer fristlos beendet.

XII. Presse / Werbung / Veröffentlichungen

1. Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Messe Berlin nicht berechtigt, Informationen über eine beabsichtigte oder bestehende vertragliche Zusammenarbeit für die Pressearbeit oder für Referenz- oder Marketingzwecke zu verwenden. Auch darf der Auftragnehmer ohne vorherige schriftliche Zustimmung auf den Grundstücken der Messe Berlin keine Film- oder Lichtbildaufnahmen, gleich für welchen Zweck, durchführen oder solche veröffentlichen.
2. Über alle ihm bei der Vertragserfüllung bekannt gewordenen Vorgänge oder Umstände hat der Auftragnehmer Stillschweigen zu bewahren; Personen, die er zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten beauftragt oder sonst einsetzt, sind entsprechend zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

XIII. Wahrnehmung der Interessen und Vertretung der Messe Berlin

1. Der Auftragnehmer ist zur Wahrung der Rechte und Interessen der Messe Berlin berechtigt und verpflichtet, insbesondere hat er den an der Ausführung der Arbeiten Beteiligten die zur Einhaltung von vertragsgerechten Leistungen erforderlichen Weisungen zu erteilen. Als Sachwalter der Messe Berlin darf der Auftragnehmer keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen wahrnehmen oder bei Vergaben für einen Bieter oder Lieferanten tätig sein.
2. Der Auftragnehmer hat die Messe Berlin unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche der Messe Berlin gegen Dritte oder Ansprüche von Dritten gegen die Messe Berlin ergeben können. Die Abwehr und die Geltendmachung von solchen Ansprüchen ist allein Sache der Messe Berlin. Der Auftragnehmer ist von der Messe Berlin nicht bevollmächtigt, d.h. er darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Messe Berlin keine Verträge mit Wirkung für und gegen die Messe Berlin abschließen, bestehende Verträge zu ändern oder sonstige Handlungen vornehmen oder Erklärungen abgeben, aus denen sich Verpflichtungen der Messe Berlin ergeben. Eine Ausnahme besteht allenfalls dann, wenn Gefahr im Verzug ist und das Einverständnis der Messe Berlin nicht rechtzeitig eingeholt werden kann.

XIV.

Vorzeitige Beendigung des Vertrages

1. Die Messe Berlin und der Auftragnehmer sind zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grunde berechtigt. Das jederzeitige Recht der Messe Berlin zur ordentlichen Vertragskündigung bleibt unberührt.

Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

2. Ein wichtiger Kündigungsgrund für die Messe Berlin liegt insbesondere vor,
 - wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen eingestellt hat, das Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt worden oder die Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers aus anderen Gründen so nachhaltig beeinträchtigt ist, dass ein Vertrauen in die weitere vertragsgerechte Erfüllung nicht mehr besteht, oder
 - wenn der Auftragnehmer es unterlässt, einer bindenden Weisung der Messe Berlin nachzukommen oder nachhaltig die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen vernachlässigt bzw. unterlässt und die Messe Berlin den Auftragnehmer schriftlich unter Benennung der zu beanstandenden Umstände abgemahnt und der Auftragnehmer nicht unverzüglich nach Zugang der Abmahnung die beanstandeten Umstände behoben hat, oder
 - wenn der Auftragnehmer trotz Setzung einer Nachfrist mindestens in zwei Fällen verbindlich vereinbarte Termine nicht einhält, oder
 - wenn andere Umstände gegeben sind, die es der Messe Berlin unzumutbar machen, das Vertragsverhältnis mit dem Auftragnehmer fortzusetzen oder wenn das Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien auf Grund nach Vertragsschluss eingetretener Umstände erheblich und nachhaltig gestört ist.
3. Ein wichtiger Kündigungsgrund für den Auftragnehmer liegt insbesondere vor, wenn
 - die Messe Berlin eine ihm obliegende wesentliche Mitwirkungshandlung, ohne die der Auftragnehmer seine Leistungen nicht ausführen kann, nachhaltig und trotz mindestens zweifacher Fristsetzung nicht erbringt,
 - andere Umstände gegeben sind, die es dem Auftragnehmer unzumutbar machen, das Vertragsverhältnis mit der Messe Berlin fortzusetzen oder wenn das Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien auf Grund nach Vertragsschluss eingetretener Umstände erheblich und nachhaltig gestört ist.
4. Die Kündigung aus wichtigem Grunde ist erst zulässig, wenn der kündigende Vertragspartner dem anderen Vertragspartner zuvor ohne Erfolg schriftlich eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung gesetzt und erklärt hat, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen werde. Das gilt nicht, wenn der Vertragspartner die Vertragserfüllung schon zuvor endgültig und ernsthaft verweigert hat, so dass eine Fristsetzung eine sinnlose Förmlichkeit darstellen würde. Bei der Kündigung aus wichtigem Grund sind die maßgeblichen Umstände und der wichtige Grund im Kündigungsschreiben näher darzulegen und zu erläutern. Versäumt die kündigende Partei dies, ist der jeweilige andere Vertragspartner berechtigt, eine angemessene Frist zur Begründung der Kündigung zu setzen. Im Falle des fruchtlosen Fristablaufs ist die Kündigung unwirksam.
5. Im Falle der ordentlichen Vertragskündigung durch die Messe Berlin sowie im Falle der einvernehmlichen Vertragsaufhebung (ohne dass die Vertragsaufhebung aus einem von dem Auftragnehmer zu vertretenden Grunde veranlasst worden wäre) behält der Auftragnehmer den Anspruch auf das vertragliche Honorar auch für die infolge der vorzeitigen Vertragsbeendigung nicht mehr erbrachten Leistungen. Er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart, und dasjenige, was es durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Die ersparten Aufwendungen werden mit 60% des Honorars der noch nicht erbrachten Leistungen festgelegt, sofern nicht der Auftragnehmer geringere oder die Messe Berlin höhere Ersparnisse nachweist. Zusätzlich von dem Vergütungsanspruch des Auftragnehmers abzuziehen ist, was er infolge der Aufhebung des Vertrags durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erworben oder zu erwerben böswillig unterlassen hat.
6. In allen anderen Fällen einer Kündigung sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten Leistungen zu vergüten. Hat der Auftragnehmer den Grund für die Kündigung zu vertreten, gilt dies aber nur dann, wenn die Leistungen brauchbar sind und einen selbständigen Wert besitzen.

Schadensersatzansprüche der Messe Berlin bleiben unberührt, sofern der Auftragnehmer die Kündigung zu vertreten hat. Die Messe Berlin ist in diesem Fall insbesondere berechtigt, die infolge der Kündigung entstehenden Mehrkosten, vor allem aus der Beauftragung eines Dritten oder solche, die infolge eines Leistungsverzugs des Auftragnehmers entstehen oder entstanden sind, vom Auftragnehmer ersetzt zu verlangen.

7. Im Falle einer Kündigung oder sonstigen Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Auftragnehmer seine Arbeiten so abzuschließen und die Leistungsergebnisse zusammenzustellen, zu dokumentieren und zu übergeben, dass ohne unangemessene Schwierigkeiten eine Übernahme der Leistungen und die Weiterführung der Leistungen und des Bauvorhabens durch einen etwaigen Dritten möglich ist.
8. Der Auftragnehmer hat der Messe Berlin den vollständigen Leistungsstand innerhalb von sieben Kalendertagen nach Zugang der Kündigung durch Vorlage aller bereits erbrachten Leistungen (insbesondere Planungsunterlagen und Berechnungen) nachzuweisen. Im Übrigen haben beide Parteien die Abwicklung des Vertrages nach Möglichkeit zu fördern, insbesondere dem Interesse einer Partei an einer etwaigen erforderlichen Beweissicherung Rechnung zu tragen und die nötigen Auskünfte zu erteilen.

XV.

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist nach Wahl der Messe Berlin der Sitz der Messe Berlin oder der Sitz des Auftragnehmers; für Klagen des Auftragnehmers ausschließlich der Sitz der Messe Berlin. Gesetzliche Regelungen über ausschließliche Zuständigkeiten bleiben hiervon unberührt.

XVI.

Vertragswirksamkeit

Sollten Regelungen der Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Messe Berlin oder der sonstigen Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder unvollständig sein, so tritt an deren Stelle oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke eine aus vernünftiger, objektiver Sicht für beide Vertragsseiten zu einem angemessenen Interessenausgleich führende Regelung.

XVII.

Anwendbares Recht

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen der Messe Berlin und dem Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung. Verbindlich ist allein der deutsche Vertragstext.